OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652687/4/MS

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F H, vertreten durch Mag. T L, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Jänner 2023, GZ: BHGMVerk-2022-793777/8-Lai, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Jänner 2023, GZ: BHGMVerk-2022-793777/8-Lai, wurde Herrn F H (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 29.7.2013 unter Zahl: 13/306123) für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab 5.11.2022 bis einschließlich 5.8.2023, entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich vor Wiederausfolgung des Führerscheines einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.
Mit selbem Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 4. Jänner 2023 zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 1. Februar 2023, um 13:06:57 Uhr eingebrachte Beschwerde, und wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge – allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Beiziehung eines medizinischen Amtssachverständigen – der Beschwerde stattgeben und die Entziehungsdauer von 9 auf 6 Monate, sohin bis einschließlich 5. Mai 2023 reduzieren; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und der Behörde erster Instanz eine neuerliche Entscheidung auftragen; sowie die in den Bescheidpunkten 2, 4 und 5 enthaltenen Aufträge und Maßnahmen ersatzlos aufheben.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung war kein Gebrauch gemacht worden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Jänner 2023, GZ: BHGMVerk-2022-793777/8-Lai, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab 5.11.2022 bis einschließlich 5.8.2023, entzogen und dem Beschwerdeführer eine Reihe begleitender Maßnahmen, wie im Detail unter I. angeführt, vorgeschrieben.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 4. Jänner 2023 zugestellt.

Am Mittwoch, den 1. Februar 2023 um 13:06:57 Uhr brachte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dagegen bei der belangten Behörde mittels E-Mail Beschwerde ein.

Die Amtsstunden der belangten Behörde betragen wie folgt:

Montag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag:	07:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Freitag:	07:00 bis 12:30 Uhr

Für die Einbringung mittels E-Mail ist auf der Homepage der belangten Behörde folgender Hinweis enthalten:
„(3) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

Eine postalische Einbringung der Beschwerde erfolgte nicht.

Dass der hier mit Beschwerde bekämpfte Bescheid dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 4. Jänner 2023 zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Akt einliegenden Rückschein, in dem das

Übernahmedatum „04 01 2023“ aufscheint und wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass der ggst. Bescheid am 4. Jänner 2023 zugestellt worden ist.

Dass die Beschwerde mittels E-Mail am 1. Februar 2023 um 13:06:57 Uhr bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden E-Mail, mit der die Beschwerde übermittelt wurde, die den Vermerk „Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023, 13:06:57 Uhr“ aufweist.

Dass die Beschwerde nicht auf postalischem oder sonstigem Weg eingebracht wurde, ergibt sich aus der E-Mail der belangten Behörde vom 7. Februar 2023.

Die Amtsstunden der belangten Behörde sowie der Hinweis betreffend die Eingaben mittels E-Mail ergeben sich aus den auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlichten Informationen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den

Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Entsprechend § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde zum einen nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.
Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Die Behörde kann ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der – gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten – Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringen, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102).

Am 4. Jänner 2023 wurde dem Beschwerdeführer der nunmehr bekämpfte Bescheid zugestellt.
Mit der Zustellung am 4. Jänner 2023 begann somit die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen und endet die Beschwerdefrist mit 1. Februar 2023.
Die Beschwerde wurde an diesem Tag mittels E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Die Übermittlung des E-Mails erfolgte um 13:06:57 Uhr, was außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde liegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23.05.2012, 2012/08/0102 zur Rechtzeitigkeit einer per E-Mail oder Telefax eingebrachten Berufung ausgeführt:
„Eine Kundmachung im Internet von (ua) organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind nach den Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 (294 BlgNR 23. GP, 10) auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen. Damit kann die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme

elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekunden, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und eingelangt gelten."

Die ggst. Beschwerde wurde am Mittwoch, den 1. Februar 2023 außerhalb der Amtszeiten, nämlich um 13:06:57 Uhr, an die belangte Behörde mit E-Mail übermittelt und gilt daher entsprechend der Kundmachung der belangten Behörde im Internet erst am Donnerstag, den 2. Februar 2023 zu Beginn der Amtsstunden (07:00 Uhr) als eingebracht und ist somit verspätet.

Daher ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß